

## STATUTEN

VUSH Verband unabhängiger schweizerischer Hochzeitsplaner



Version 28.01.2021

1	Name und Sitz.....	4
2	Zweck.....	4
3	Mitgliederkategorien.....	5
4	Erwerb der Mitgliedschaft .....	5
5	Aktivmitglieder .....	5
6	Passivmitglieder.....	5
7	Ehrenmitglieder.....	6
8	Newbies.....	6
9	Verlust der Mitgliedschaft.....	6
10	Mitgliederbeiträge.....	7
10.1	Aktivmitglieder.....	7
10.2	Passivmitglieder .....	8
10.3	Newbies.....	8
10.4	Rechte und Pflichten der Mitglieder .....	8
11	Einberufung.....	9
12	Aufgaben und Kompetenzen.....	9
13	Organisation.....	10
14	Mitgliederzahl, Amtsdauer, Konstituierung und Beschlussfähigkeit .....	10
15	Aufgaben und Kompetenzen.....	11
16	Entschädigungen .....	11
17	Buchführung und Revision.....	11
18	Zeichnungsberechtigung .....	12
19	Verbandsjahr .....	12
20	Mittel und Haftung.....	12
21	Statutenänderung .....	12
22	Auflösung / Fusion .....	13
23	Inkraftsetzung.....	13

# VUSH

Verband unabhängiger ———  
schweizerischer Hochzeitsplaner

## I. Name, Sitz und Zweck

### 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Verband unabhängiger schweizerischer Hochzeitsplaner (VUSH)“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Der Sitz des Verbandes ist der Wohnort der jeweiligen Präsidenten. (Aus Gründen der Effizienz und der Lesbarkeit wird in diesen Statuten ausschliesslich die männliche Form verwendet.)

### 2 Zweck

Der Verband bezweckt die ideelle Unterstützung und Förderung sowie die Vernetzung unabhängiger Hochzeitsplaner in der Schweiz. Er setzt sich für die Einhaltung eines hohen Qualitätsstandards der Hochzeitsplaner in der Schweiz ein.

Der Verband nimmt insbesondere folgende Aufgaben zur Zweckerfüllung wahr:  
Stärkung der Position der Branche und des Verbandes im Nutzermarkt  
Engagement für ein ethisches Verhalten in der Hochzeitsdienstleisterbranche

Der Verband ist politisch und konfessionell unabhängig.

## II. Ehrenkodex

Die Mitglieder von VUSH versprechen

- einen hohen Qualitätsstandard in zeit- und kostengünstiger Art und Weise zu erbringen
- jederzeit die höchsten Professionalitätsstandards einzuhalten
- eine gute Geschäftsethik zu praktizieren
- verantwortungsbewusst, vorurteilslos und taktvoll zu handeln
- ihre Kunden anständig und ehrlich zu vertreten
- eine angemessene und vernünftige Preispolitik zu betreiben und allfällige Entgegennahme von Kommissionen dem Kunden zu kommunizieren
- ehrliche und sachbezogene Werbung zu betreiben
- eine positive und professionelle Haltung in allen geschäftlichen Beziehungen einzunehmen
- ihr Geschäft in einer für den Verband ehrenvollen Art und Weise zu führen

## III. Mitgliedschaft

### 3 Mitgliederkategorien

Der Verband hat folgende Mitgliederkategorien: Aktivmitglieder, Passivmitglieder, Ehrenmitglieder und Newbies.

### 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Der Eintritt von Aktiv- und Passivmitgliedern sowie Newbies kann jederzeit erfolgen. Die Aufnahme erfolgt auf schriftliches Gesuch hin sowie durch den Beschluss des Vorstandes. Der Vorstand behält sich vor, ein Aufnahmegespräch zu führen. Der Entscheid des Vorstandes bedarf keiner Begründung. Der Gesuchsteller oder ein Mitglied kann den Entscheid des Vorstandes innert 30 Tage seit Bekanntgabe an die Mitgliederversammlung weiterziehen. Der Entscheid der Mitgliederversammlung bedarf keiner Begründung.

Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes oder eines Mitglieds gewählt. Die Ehrenmitgliedschaft wird bestehenden Mitgliedern für besondere Dienste verliehen.

### 5 Aktivmitglieder

Das Mitglied muss die ethischen Anforderungen des Verbandes (§ II) akzeptieren, zudem muss es den Nachweis der Geschäftsführung als Hochzeitsplaner (inkl. HR Eintrag) erbringen. Aktivmitglieder dürfen das Prädikat „Mitglied beim Verband unabhängiger schweizerischer Hochzeitsplaner (VUSH)“ tragen und das Logo des Verbandes gemäss den „Bestimmungen zur Verwendung des Verbandslogos“ verwenden. Aktivmitglieder werden auf der Website erwähnt.

### 6 Passivmitglieder

Das Mitglied muss die ethischen Anforderungen des Verbandes (§ II) akzeptieren; zudem muss es nachweisen können, dass es eine Ausbildung zum Hochzeitsplaner gemacht und/oder als solcher gearbeitet hat bzw. arbeiten will.

Passivmitglieder verfügen über kein Stimmrecht und dürfen auch nicht das Prädikat „Mitglied beim Verband unabhängiger schweizerischer Hochzeitsplaner (VUSH)“ tragen oder das Verbandslogo verwenden. Passivmitglieder werden **nicht** auf der Website erwähnt.

## 7 Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder, welche die Bedingungen als Aktivmitglied nach wie vor erfüllen, werden im Verband als Aktivmitglieder geführt. Sind sie nicht mehr aktiv als Hochzeitsplaner tätig, werden sie nicht mehr als Aktivmitglied, sondern lediglich als Ehrenmitglieder geführt und verlieren ihr Stimmrecht, sind aber weiterhin berechtigt, an allen VUSH Veranstaltungen inkl. Weihnachtessen kostenlos teilzunehmen.

## 8 Newbies

Das Mitglied muss die ethischen Anforderungen des Verbandes (§ II) akzeptieren; zudem muss es nachweisen können, dass es eine Ausbildung zum Hochzeitsplaner gemacht und/oder als solcher arbeiten will. Eine Firmengründung ist für diese Kategorie nicht zwingend vorzuweisen.

Newbies verfügen über kein Stimmrecht und dürfen, das Prädikat „Mitglied beim Verband unabhängiger schweizerischer Hochzeitsplaner (VUSH)“ nicht tragen oder das Verbandslogo verwenden und werden auch nicht auf der Website aufgeführt. Spätestens nach zwei Jahren Newbie-Mitgliedschaft, muss sich das Mitglied für eine Aktiv- oder Passivmitgliedschaft beim Vorstand bewerben.

Zweck dieser Mitgliederkategorie ist es, als Dachverband auch Ansprechpartner für neue oder frisch ausgebildete Hochzeitsplaner auf dem Markt eine Austauschplattform zu bieten. Mit einer möglichen Göttingfunktion von bereits etablierten Hochzeitsplanern aus dem VUSH könnte man Unterstützung anbieten, um in der Branche Fuss zu fassen. Dies um die Nachhaltigkeit in der Branche zu festigen.

## 9 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss.

Jedes Mitglied kann jederzeit mit entsprechender schriftlicher Kündigung an den Vorstand aus dem Verband austreten; diese Kündigung kann elektronisch erfolgen. Bereits geleistete Mitgliederbeiträge werden nicht zurückerstattet. Erfolgt die Kündigung später als 4 Wochen nach Erhalt der Rechnung für den Mitgliederbeitrag des laufenden Geschäftsjahres so ist auch dieser geschuldet.

Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied ausgeschlossen werden, wenn es den Statuten und dem Ehrenkodex zuwiderhandelt, die qualitativen Anforderungen nicht mehr erfüllt oder das Ansehen oder die Interessen des Verbands oder dessen Mitglieder schädigt.

Das vom Ausschluss betroffene Mitglied kann den Entscheid innert 30 Tagen seit Bekanntgabe an die Mitgliederversammlung weiterziehen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

Ein ausgetretenes oder ausgeschlossenes Mitglied bleibt dem Verband für finanzielle Verpflichtungen haftbar, die aufgrund seiner Mitgliedschaft entstanden sind. Es hat keinen Anspruch auf ein allfälliges Vermögen des Verbandes.

## 10 Mitgliederbeiträge

Die Mitglieder haben eine Eintrittsgebühr und einen Jahresbeitrag zu entrichten; einzig Ehrenmitglieder sind vom Jahresbeitrag befreit. Die Jahresbeiträge werden nach der ordentlichen Mitgliederversammlung in Rechnung gestellt und sind innert 30 Tagen nach Versand zur Zahlung fällig. Die Jahresbeiträge und Eintrittspauschalen werden durch den Kassier eingefordert.

Das im Laufe des Geschäftsjahres eintretende Neumitglied hat jeweils den vollen Beitrag des laufenden Jahres zu leisten, eine Reduktion erfolgt nicht. Die Eintrittsgebühr und auch bereits geleistete Mitgliederbeiträge verbleiben, beim Verlust der Mitgliedschaft gemäss § 9, beim Verband.

Für die Teilnahme an den Events werden Selbstkostenbeiträge eingeführt, die vor Ort in bar oder vorab via Rechnung von den Mitgliedern an den Vorstand bezahlt werden. Die Höhe der Beiträge variiert je nach Event (zwischen CHF 20.00 und CHF 50.00). Der Selbstkostenbeitrag wird in der Einladung klar definiert und somit vorgängig kommuniziert.

Die Eintrittsgebühren und Jahresbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Zur Zeit sind sie wie folgt geregelt:

### 10.1 Aktivmitglieder

- Jahresbeitrag Mitgliederfirma CHF 240.00
- Jahresbeitrag Angestellte von Mitgliederfirmen oder Firmenpartner CHF 120.00
- Jahresbeitrag ab der 3. Person in einer Mitgliederfirma CHF 80.00 / Person.
- Einmalige Eintrittspauschale CHF 60.00 (Eintrag auf Website und Mitgliederliste)

- Es ist nur ein Stimmrecht pro Mitgliederfirma möglich.

## 10.2 Passivmitglieder

- Jahresbeitrag Einzelperson CHF 120.00
- Kein Stimmrecht
- Kein Eintrag auf Webseite

## 10.3 Newbies

- Jahresbeitrag Einzelperson CHF 180.00  
(davon werden CHF 60.00 pro Jahr dem Götti gutgeschrieben)
- Kein Stimmrecht
- Kein Eintrag auf Webseite
- Recht auf Götti während zwei Jahren (10h jährlich)
- Spätestens nach 2 Jahren Umwandlung in Aktiv- oder Passivmitglied

## 10.4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Aktivmitglieder erhalten 2x jährlich einen Newsletter (Frühjahr und Herbst). Im Newsletter teilen die Aktivmitglieder ihre Erfahrungen, die sie mit Hochzeitslokalitäten und -dienstleistern gemacht haben. Der Inhalt dieses Newsletters ist nicht für die Öffentlichkeit sondern ausschliesslich für die VUSH-Aktivmitglieder bestimmt. Zuwiderhandlungen werden als Verstoss gegen den Ehrenkodex geahndet.

Es wird erwartet, dass sich jedes Aktivmitglied bzw jede/r Angestellte einer Mitgliederfirma mit mindestens einem Beitrag pro Jahr am Newsletter oder Blog beteiligt. Sollte sich ein Aktivmitglied nicht an diese Pflicht halten, kann es zum Passivmitglied degradiert werden. Die Wiederaufschaltung als Aktivmitglied kostet CHF 120.

Die Mitglieder werden vom Vorstand regelmässig zu Veranstaltungen eingeladen. Nebst der Mitgliederversammlung gehören dazu auch

- VUSH After Work Events
- VUSH Austausch Events
- VUSH Weihnachtsessen
- Aktivitäten von anderen Veranstaltern und Netzwerken



Von den Mitgliedern wird erwartet, dass sie sich fristgerecht an- bzw. abmelden. Wenn sich ein Mitglied für eine Veranstaltung anmeldet und sich kurzfristig (d.h. weniger als 48 Stunden vor dem Anlass oder gemäss Einladung) wieder abmeldet bzw. gar nicht erscheint, werden die daraus entstandenen Kosten dem betreffenden Mitglied in Rechnung gestellt.

## IV. **Organe**

Die Organe des Verbands sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand

### A. Die Mitgliederversammlung

#### 11 Einberufung

Die ordentliche Mitgliederversammlung tagt einmal im Jahr nach Abschluss des Geschäftsjahres. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen auf Beschluss des Vorstandes oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich verlangt.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt mindestens 4 Wochen im Voraus schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden.

Anträge von Mitgliedern zuhanden der Mitgliederversammlung sind mindestens 2 Wochen im Voraus schriftlich oder per E-Mail an den Vorstand zu richten.

Die Mitgliederversammlung soll wenn immer möglich physisch erfolgen. Als Ergänzung oder Ersatzform für die physische Versammlung kann diese per Online-Konferenzsaal (z.B. via Skype, Facetime, Zoom o.ä.) oder per Live-Stream mit Chat-Funktion für die Diskussion und Abstimmung durchgeführt werden. Dies ist zulässig, sofern alle Mitglieder rechtzeitig informiert werden und die nötigen Unterlagen und Zugangsdaten erhalten.

#### 12 Aufgaben und Kompetenzen

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Abnahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstandes

- Wahl des Präsidenten/der Präsidentin, der übrigen Vorstandsmitglieder, allfälligen Beisitzern und des Revisors
- Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder
- Änderung der Statuten
- Erlass von Reglementen
- Auflösung des Verbands

## 13 Organisation

Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, im Verhinderungsfall vom Vizepräsidenten geleitet.

Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Abstimmungen und Wahlen finden, solange kein anderes Mitglied einen anderslautenden Antrag stellt, offen statt.

Alle anwesenden Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Stellvertretung ist zulässig, der Stellvertreter muss nachweisen können, dass er zu dieser Stellvertretung berechtigt ist.

### B. Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- Präsident/in
- Vizepräsident/in
- Aktuar/in
- Kassier/in

Ämterkumulation ist zulässig.

## 14 Mitgliederzahl, Amtsdauer, Konstituierung, Beschlussfähigkeit

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und maximal vier Mitgliedern und wird von der Mitgliederversammlung auf eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt.

Mit Ausnahme des Präsidenten/der Präsidentin, der/die von der Mitgliederversammlung gewählt wird, konstituiert sich der Vorstand selbst, d.h. der Vorstand nimmt die interne Aufgabenteilung und die Ressortzuteilung selbst vor.

Der Vorstand wird einberufen, sooft es die Geschäfte erfordern oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes. Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn alle Mitglieder über diesen Beschluss abstimmen konnten. Beschlüsse des Vorstandes erfolgen mit einfachem Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid. Beschlüsse können auch auf dem Korrespondenzweg gefasst werden.

## 15 Aufgaben und Kompetenzen

Der Vorstand ist das strategische Führungsorgan des Verbandes. Er vertritt den Verband nach aussen. Es stehen ihm alle Aufgaben und Kompetenzen zu, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, insbesondere:

- Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung
- Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Aufsicht über die Geschäftstätigkeit
- Behandlung von berufs- und standespolitischen Fragen

## 16 Entschädigungen

Der Vorstand arbeitet unentgeltlich; jedes Vorstandsmitglied und auch vom Vorstand aufgebotene Beisitzer haben aber das Recht, dem Verband pro Geschäftsjahr max. CHF 1'000 für Spesen in Rechnung zu stellen – die Spesen für das neue Geschäftsjahr müssen vom Vorstand budgetiert und von der Mitgliederversammlung abgenommen werden.

## 17 Buchführung und Revision

Der Vorstand ist verpflichtet über Einnahmen und Ausgaben sowie über die Vermögenslage des Vereins Buch zu führen. Diese Aufgabe übernimmt der Kassier, die Verantwortung für die Finanzen trägt aber der gesamte Vorstand. Aus der Buchführung sollen die Vermögenssituation, die Schulden und Guthaben sowie die Betriebsergebnisse (Gewinn oder Verlust) des Vereins für das Geschäftsjahr hervorgehen.

Der Revisor wird von der Mitgliederversammlung auf eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt, der Revisor darf kein Mitglied des Vorstands sein. Er prüft, ob die Buchhaltung des Vereins korrekt geführt wurde und ob Erfolgsrechnung und Bilanz übereinstimmen.

## 18 Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand vertritt den Verein nach Aussen und kann deshalb für diesen auch rechtsverbindliche Dokumente unterschreiben: Finanzgeschäfte, Handelsregistereintrag, Amtshandlungen etc. Alle Vorstandsmitglieder sind unterschriftsberechtigt; es gilt die Kollektivunterschrift zu zweien.

## V. **Schlussbestimmungen**

## 19 Verbandsjahr

Das Verbandsjahr dauert jeweils vom 1. Januar bis 31. Dezember.

## 20 Mittel und Haftung

Die finanziellen Mittel des Verbands bestehen aus:

- Eintrittsgebühren und Mitgliederbeiträgen
- Unterstützungsbeiträgen / Zuwendungen
- Erträgen aus Dienstleistungen und Veranstaltungen.

Für die Verbindlichkeiten des Verbands haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## 21 Statutenänderung

Statutenänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.

## 22 Auflösung / Fusion

Die Auflösung / Fusion des Verbandes kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene ausserordentliche Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Ein solcher Beschluss bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Anwesenden, mindestens aber der Hälfte aller ordentlichen Mitglieder.

Wird der Verband aufgelöst, so ist über die Verwendung des vorhandenen Vermögens und die Erfüllung der Verbindlichkeiten durch die Mitgliederversammlung Beschluss zu fassen.

## 23 Inkraftsetzung

Diese Statuten wurden in der vorliegenden Form an der Mitgliederversammlung vom 4. März 2021 genehmigt und sofort in Kraft gesetzt.

Für den Vorstand:

Die Präsidentin Lucia Lazzaro



Die Vizepräsidentin Kathleen Kolditz

